

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für den Lübecker Weihnachtsmarkt auf dem Markt, in der Breiten Straße und auf dem Koberg

1. ALLGEMEIN

1.1. Veranstalter

Veranstalterin des Lübecker Weihnachtsmarktes im Sinne der §§ 68 folgende Gewerbeordnung ist die **Lübeck und Travemünde Marketing GmbH**, im Folgenden LTM genannt.

1.2. Veranstaltungszeit/Öffnungszeiten/Veranstaltungsort

Der Weihnachtsmarkt findet in der Zeit vom 21.11.2011, 11.00 Uhr bis zum 30.12.2011, 18.00 Uhr voraussichtlich mit folgenden Öffnungszeiten statt:

Markt	Sonntag – Donnerstag	11.00 – 21.00 Uhr
	Freitag, Sonnabend	11.00 – 22.00 Uhr
Breite Straße/Arkaden:	Sonntag – Donnerstag	11.00 – 20.00 Uhr
	Freitag, Sonnabend	11.00 – 21.00 Uhr
Koberg	Sonntag – Donnerstag	11.00 – 21.00 Uhr
	Freitag, Sonnabend	11.00 – 22.00 Uhr

Ausnahmen:

24.12.2011: 11.00 – 14.00 Uhr

25.12.2011: (1. Weihnachtsfeiertag) geschlossen.

Die Weihnachtsmarktfäche umfasst die Bereiche Markt, Breite Straße und Koberg.

1.3. Veranstaltungszweck

Der Lübecker Weihnachtsmarkt soll eine besondere Attraktion für einheimische und auswärtige Besucher darstellen und wird mit dem Ziel durchgeführt, ein attraktives, abwechslungsreiches, ausgewogenes und anspruchsvolles Angebot der verschiedenen Betriebsarten (Kunsthandwerk, Handel, Imbiss, Getränke, Fahrgeschäfte, Süßwaren, Lebensmittel) zu unterbreiten. Charakter und Ambiente des Weihnachtsmarktes sollen Besucher, Gäste und Kunden auf das Weihnachtsfest einstimmen und das Angebot der ortsansässigen Betriebe abrunden.

1.4. Teilnehmerkreis

Zum Teilnehmerkreis gehören im Wesentlichen Gastronomen, Süß- und Backwarenverkäufer, Kleinkunstgewerbetreibende, Anbieter weihnachtsspezifischer Waren, Aussteller, Betreiber von Fahrgeschäften und Vereine.

Die unter den nachfolgend aufgeführten Punkten 2 bis 5 genannten Teilnahmebedingungen gelten als Grundlage für die Zulassung zum Lübecker Weihnachtsmarkt.

2. BEWERBUNG

2.1. Bewerbungsempfänger

Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
Holstentorplatz 1, 23552 Lübeck

2.2. Bewerbungsfrist

Bewerbungen sind bis **zum 31. Mai 2011** schriftlich einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Als fristgerecht eingereicht gelten Bewerbungen mit entsprechendem Poststempel bis spätestens 31. Mai 2011.

2.3. Bewerbungsinhalte

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ständige Anschrift (kein Postfach), Vor- und Nachnamen und Telefonnummer des Bewerbers/der Bewerberin, Steuernummer und Finanzamt, Sitz des Unternehmens
- b) Art des Betriebes und detaillierte Schilderung des Warenangebotes
- c) die genaue Angabe der Ausmaße des Standes (Frontlänge, Tiefe, Höhe) einschließlich der erforderlichen oder zusätzlich gewünschten Betriebseinrichtungen (z.B. Tische, Schirme), blinder Fronten, Vor- und Anbauten
- d) Bedarfsanforderung an Strom/Wasser
- e) Aktuelles und aussagekräftiges Foto der Betriebsstätte (des Standes)/des Sortiments
- f) Aktueller Handelsregisterauszug
- g) Gewerbeanmeldung

Die Bewerbung muss unter Verwendung des beiliegenden **Bewerbungsformulars** erfolgen, welches im Internet unter www.luebeck-tourismus.de zum Download bereitsteht oder schriftlich beim Antragsempfänger angefordert werden kann.

LTM kann insbesondere von den Bewerbern, die in der Vergangenheit an dem Lübecker Weihnachtsmarkt noch nicht, längere Zeit nicht und/oder mit einem anderen Angebot teilgenommen haben, ergänzend zum Bewerbungsformular ein schriftliches Kurzkonzzept anfordern, das folgende Aspekte behandeln soll:

Design/Gestaltung des Standes; Beleuchtung; Personalbesetzung; detaillierte Sortimentbeschreibung; Weihnachtsbezug des Gesamtangebotes, Mitteilung, an welchen Weihnachtsmärkten der Bewerber wann teilgenommen hat. Nach Anforderung durch die LTM hat der Bewerber das Kurzkonzzept binnen zehn Tagen einzureichen.

3. Zulassungsbedingungen

3.1. Allgemeine Zulassungsgrundsätze

- a) Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn Art und Umfang seines Angebots dem Zweck des Weihnachtsmarkts entsprechen und die attraktive Standgestaltung und ordnungsgemäße Betriebsführung nach Kenntnis der LTM gewährleistet sind.
- b) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen in der Person des Bewerbers und/oder in Umständen ein, die Gegenstand seiner Bewerbung und die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt wesentlich sind, ist der Bewerber verpflichtet, LTM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die Veränderungen zu benennen. Unterlässt er dies, kann er von der Auswahl ausgeschlossen werden.
- c) Von der Auswahl und Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei früheren Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen des Veranstalters verstoßen hat oder wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist. Berücksichtigt werden erhebliche Verstöße, sei es, weil sie für sich genommen schwer wiegen, sei es, dass sie wiederholt und ggf. trotz Abmahnung aufgetreten sind. Ausschlussgründe sind z.B. Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, verspäteter oder vorzeitiger Aufbau der Betriebsstätte, Übertreten der Sperrstunde, Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und Anordnungen der LTM.
- d) Bei Zulassung zum Weihnachtsmarkt hat der Bewerber das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- e) Auf die Teilnahme am Weihnachtsmarkt besteht kein Rechtsanspruch. Nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbungen werden nicht in die Auswahl einbezogen. Liegen mehrere Bewerbungen eines Bewerbers vor, kann die Zulassung auf nur einen Standort beschränkt werden. Dabei orientiert sich die Auswahl vornehmlich an der Attraktivität, Qualität und am Interesse an einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Angebot.
- f) Die LTM weist den Bewerbern die vorgesehenen Standplätze zu. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte besteht nicht. Dies gilt für die Zuweisung einzelner Weihnachtsmarktstandorte wie auch für den Standplatz selbst. Grundlage der Zuweisung ist ein vor Aufbau des Marktes durch den Veranstalter erstellter Belegungsplan. Bei der Platzverteilung an Ort und Stelle muss der jeweilige Berechtigte selbst zugegen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- g) Dem Veranstaltungszweck entsprechend wird eine qualitativ hochwertige Produktbeschaffenheit, Produktpräsentation und Betriebsstättengestaltung sowie eine hohe Servicequalität erwartet. Nachweise (Fotomaterial, Referenzen, Zertifikate (z.B. Teilnahme an der **Initiative ServiceQualität Deutschland**) sind der Bewerbung beizufügen. Bei der Betriebsart Kunsthandwerk werden Anbieter von in Einzelproduktion und/oder vor Ort manuell hergestellten Erzeugnissen bevorzugt.
- h) Für Imbissstände auf dem Markt gilt eine Maximalgröße von 10 x 6 m. Für Handels-, Kunsthandwerks- und Süßwarenstände gilt eine Maximalgröße von 6 x 3 m. Ausnahmen sind nur im Einzelfall für Stände, in denen Lebensmittel zum baldigen Verzehr produziert werden sowie für Stände, deren Beteiligung aufgrund ihrer Angebotsvielfalt, der Qualität und Einzigartigkeit ihrer Waren und Präsentation und/oder ihrer überregionalen Bekanntheit und damit verbundenen Werbewirksamkeit

für den Weihnachtsmarkt wünschenswert ist, möglich. Weitere Größenbeschränkungen ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Breite Straße).

- i) Bevorzugt werden auf dem Markt und in der oberen Breiten Straße schlichte Hütten ohne Aufbauten, nicht historisierend mit flachem Dach oder Giebel auf der Frontseite.
- j) In der unteren Breite Straße werden ca. 10 Standplätze für Kunsthandwerk und Handel vergeben. Die Vergabe ist gebunden an die Anmietung einer vom Veranstalter für die Dauer des Weihnachtsmarktes gestellten Hütte in den Maßen ca. 4 m x 2,5 m. Der Mietpreis pro Hütte beträgt € 1.490,- zzgl. MwSt.
- k) Der Weihnachtsmarkt auf dem Koberg wird ab dem Jahr 2011 eine maritime Ausprägung erhalten. Bevorzugt werden Betreiber, deren Sortiment und Erscheinungsbild authentisch-maritim ausgeprägt sind und eine koloniale Hafenatmosphäre unterstützen.

3.2. Zulassungsgrundsätze

- a) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO).
- b) Übertrifft die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze, so orientiert sich die Bewerberauswahl primär am Veranstaltungszweck, wobei den Kriterien Attraktivität, Ausgewogenheit und Qualität besondere Bedeutung zukommt.
- c) Innerhalb der unter 4.1. dargestellten Betriebsarten wird ein ausgewogenes Verhältnis angestrebt.
- d) Bekannte und bewährte Bewerber haben bei gleicher Attraktivität Vorrang vor Neu- oder Wiederholungsbewerbern. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs und nur, wenn und soweit in der jeweiligen Geschäftsart ein angemessener Neu- und Wiederholungsbewerberanteil erreicht wird.

3.3. Gemeinnützige Betreiber

Gemeinnützigen Betreibern wird je nach Verfügbarkeit ein Standplatz außerhalb der regulär zu vermietenden Standfläche angeboten. Bei Betrieb eines Infostandes und bei Verkauf von Artikeln karitativer Ausrichtung erfolgt die Überlassung des Standplatzes kostenfrei. Bei Betrieb eines Infostandes mit Ausschank von alkoholischen Getränken und/oder Verkauf von Imbissprodukten erhalten gemeinnützige Aussteller einen Rabatt in Höhe von 50% der regulären Standgebühr. Die Gemeinnützigkeit des Betreibers, der karitative Zweck sowie die Verwendung der eingenommenen Gelder sind der LTM gegenüber nachzuweisen. Die Überlassung einer Standfläche für einen Teilzeitraum innerhalb der Veranstaltungsdauer ist möglich. Ein Anspruch auf Zulassung bzw. auf Gewährung des gewünschten Teilzeitraumes besteht nicht.

4. AUSWAHLVERFAHREN

4.1. Zuordnung

Nach Ablauf der Antragsfrist werden die frist- und formgemäß eingegangenen Bewerbungen den einzelnen Betriebsarten zugeordnet, die bei ausreichender Bewerberzahl und vorbehaltlich der Umsetzbarkeit des Stellplanes nach folgendem Schlüssel zugelassen werden:

	Markt	Breite Strasse	Obertrave	Koberg
Imbiss/Ausschank	ca. 55%	ca. 20%	ca. 20%	ca. 20%
Süß- u. Backwaren	ca. 10%	ca. 18%	ca. 10%	ca. 7%
Handel	ca. 30%	ca. 34%	ca. 50%	ca. 8%
Kunsthandwerk	ca. 4%	ca. 25%	ca. 17%	ca. 5%
Fahr- und Jahrmartgeschäfte	ca. 1%	ca. 3%	ca. 3%	ca. 60%

4.2. Bewerberauswahl

Zuständig für die Bewerberauswahl ist die Geschäftsführung der LTM.

Die Benachrichtigung der Bewerber über die Zulassung, den Ausschluss oder die Nichtberücksichtigung erfolgt schriftlich mit Begründung.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Untersagung der Teilnahme

Die LTM kann einen Bewerber von der Zulassung ausschließen oder einen bereits geschlossenen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. (§ 70 a Abs. 1 GewO). Bei berechtigten Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Bewerbers und seiner Eignung zur ordnungsgemäßen Betriebsführung ist die LTM berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Referenzen durch den Bewerber einzufordern.

5.2. Platzvergabe von freiwerdenden Plätzen

Die LTM ist berechtigt eine Freivergabe durchzuführen. In dieser Freivergabe muss LTM den Bewerbern, die sich ordentlich beworben haben, keinen Vorrang einräumen vor den Bewerbern, die sich im ordentlichen Vergabeverfahren nicht beworben haben.